

288 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

5. 11. 1960

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelssachen.

Die Republik Österreich und die Föderative Volksrepublik Jugoslawien sind über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelssachen wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Schiedssprüche über Streitigkeiten in Handelssachen werden, wenn eine der Parteien im Gebiete des einen und die andere im Gebiete des anderen Vertragsschließenden Staates einen Wohnsitz oder ihren Sitz hat, unter den nachstehenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

- a) Der Schiedsspruch muß auf Grund einer schriftlichen Schiedsabrede oder Schiedsklausel ergangen sein. Eine solche Vereinbarung kann sowohl hinsichtlich eines bestimmten Streites getroffen werden als auch hinsichtlich in Zukunft entstehender Streitigkeiten, die sich aus einem bestimmten Rechtsverhältnis ergeben können. Der Schriftlichkeit steht der Austausch von Briefen gleich. Schiedsabrede oder Schiedsklausel müssen überdies nach der Rechtsordnung des Vertragsschließenden Staates, in dem sie geltend gemacht werden, gültig sein; unter Rechtsordnung des Vertragsschließenden Staates ist auch dessen internationales Privatrecht zu verstehen.
- b) Der Schiedsspruch muß von dem Schiedsgericht gefällt worden sein, das in der Schiedsabrede oder in der Schiedsklausel vorgesehen ist. Enthält die Schiedsabrede oder die Schiedsklausel keine hinreichende Vereinbarung über die Bildung des Schiedsgerichtes, so müssen die Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ergänzend angewendet worden sein.

Sporazum između Republike Austrije i Federativne Narodne Republike Jugoslavije o uzajamnom priznavanju i izvršenju odluka izbranih sudova i poravnanja zaključenih pred izbranim sudovima u trgovačkim stvarima.

Republika Austrija i Federativna Narodna Republika Jugoslavija sporazumele su se u pogledu uzajamnog priznavanja i izvršenja odluka izbranih sudova i poravnanja zaključenih pred izbranim sudovima u trgovačkim stvarima o sledećem:

Član 1

(1) Odluke koje su doneli izbrani sudovi u sporovima u trgovačkim stvarima, ako jedna partična stranka ima prebivalište ili sedište na teritoriji jedne a druga partična stranka na teritoriji druge Države Ugovornice, priznaće se i izvršiti pod sledećim uslovima:

- a) Odluka izbranog suda mora da bude doneta na osnovu pismenog sporazuma o izbranom sudu koji je sačinjen u odvojenom aktu ili je unet u sam ugovor (u daljem tekstu: ugovor o izbranom sudu). Ovakav sporazum može se zaključiti kako u pogledu odredjenog spora tako i u pogledu budućih sporova koji mogu proizaći iz odredjenog pravnog odnosa. Sa pismenim ugovorom o izbranom sudu izjednačuje se razmena pisama. Pored toga ugovor o izbranom sudu mora da bude punovažan po propisima Države Ugovornice u kojoj se traži priznanje odnosno izvršenje; pod propisima Države Ugovornice podrazumeva se i njeno međunarodno privatno pravo.
- b) Odluka mora biti doneta od izbranog suda koji je predvidjen u ugovoru o izbranom sudu. Ako odredbe ugovora o izbranom sudu o njegovom obrazovanju nisu potpuno primenjivaće se, kao dopunski, pravni propisi države u kojoj je doneta odluka izbranog suda.

2

c) Der Schiedsspruch muß nach der Rechtsordnung des Staates, in dem er ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar sein.

(2) Ob eine Sache als Streitigkeit in Handels-sachen anzusehen ist, ist nach der Rechtsordnung des Vertragschließenden Staates zu beurteilen, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird.

(3) Der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedspruches steht nicht entgegen, daß er auf dem Gebiet eines dritten Staates ergangen ist.

Artikel 2

Die Anerkennung und die Vollstreckung eines Schiedspruches sind trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Artikel 1 zu versagen, wenn

- a) der Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, infolge eines Mangels im Verfahren nicht ermöglicht wurde, sich am Verfahren zu beteiligen, oder
- b) die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit nicht ordnungsgemäß vertreten war, oder
- c) das Schiedsgericht die Grenzen seiner in der Schiedsabrede oder in der Schiedsklausel vorgesehenen Befugnisse überschritten hat; eine solche Überschreitung steht jedoch der Anerkennung und Vollstreckung des Teiles des Schiedspruches nicht entgegen, hinsichtlich dessen die Befugnisse nicht überschritten wurden, sofern dieser Teil des Schiedspruches ausgeschieden werden kann, oder
- d) die Partei durch den Schiedsspruch zu einer Handlung verpflichtet wird, die nach der Rechtsordnung des Vertragschließenden Staates, in dem er geltend gemacht wird, unzulässig ist, oder
- e) der Schiedsspruch, seine Anerkennung oder eine Vollstreckung gegen die öffentliche Ordnung des Vertragschließenden Staates verstößt, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird.

Artikel 3

Die Vollstreckung ist auf Antrag der verpflichteten Partei aufzuschieben, wenn diese einen Grund glaubhaft macht, der nach der Rechtsordnung des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, eine Anfechtung des Schiedspruches wegen Unwirksamkeit rechtfertigt. Das Gericht hat in diesem Falle der Partei eine angemessene Frist für den Nachweis der Anfechtung zu setzen, die einen Monat nicht übersteigen darf. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder nach rechtskräftiger Abweisung des Anfechtungsbegehrens ist die Vollstreckung auf Antrag fortzusetzen.

c) Odluka izbranog suda mora biti pravosnažna i izvršna po propisima države u kojoj je doneta.

(2) Da li će se neki spor smatrati sporom u trgovačkoj stvari procenjuje se prema propisima Države Ugovornice u kojoj odluka izbranog suda treba da se prizna ili izvrši.

(3) Okolnost što je odluka izbranog suda doneta na teritoriji neke treće države ne sprečava njeno priznanje ili izvršenje.

Član 2

I kad su ispunjeni uslovi iz člana 1 odbiće se priznanje ili izvršenje odluke izbranog suda:

- a) ako stranci prema kojoj odluka izbranog suda treba da se prizna ili izvrši nije bilo omogućeno zbog nekog nedostatka u postupku da u njemu učestvuje, ili
- b) ako stranka prema kojoj odluka izbranog suda treba da se prizna ili izvrši nije bila parnično sposobna, a u postupku nije bila pravilno zastupana, ili
- c) ako je izbrani sud prekoračio granice svojih ovlašćenja predviđenih u ugovoru o izbranom sudu, što ipak ne smeta da se prizna ili izvrši onaj deo odluke izbranog suda u pogledu koga nije bilo prekoračenja, ukoliko se ovaj deo može izdvojiti iz odluke izbranog suda, ili
- d) ako je stranka odlukom izbranog suda obavezana na neku radnju koja je nedozvoljena po propisima države u kojoj odluka treba da se prizna ili izvrši, ili
- e) ako su odluka, njeno priznanje ili njeno izvršenje protivni javnom poretku Države Ugovornice, u kojoj odluka izbranog suda treba da se prizna ili izvrši.

Član 3

Izvršenje će se na predlog obavezane stranke odložiti, ako ona učini verovatnim postojanje nekog razloga zbog koga se, po propisima države u kojoj je odluka doneta može tražiti poništaj odluke izbranog suda. Sud će u ovom slučaju odrediti stranci primeran rok za podnošenje dokaza da je pokrenula postupak za pobijanje odluke, koji ne sme da bude duži od jednog meseca. Po bezuspešnom proteku roka ili pošto zahtev za poništaj bude pravosnažno odbijen, izvršenje će se, na predlog, nastaviti.

Artikel 4

Vor Schiedsgerichten geschlossene Vergleiche werden im Gebiete des anderen Vertragschließenden Staates anerkannt und vollstreckt, wenn sie den in Artikel 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen, insoweit diese Bestimmungen auf sie anwendbar sind, entsprechen.

Artikel 5

Dem Vollstreckungsantrag sind anzuschließen:

- a) eine mit der Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Schiedsspruches oder eine mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Schiedsvergleiches;
- b) eine Übersetzung in eine der Amtssprachen des Vertragschließenden Staates, bei dessen Gericht der Antrag eingebracht wird. Die Richtigkeit der Übersetzung muß von einem Dolmetsch, der in einem der beiden Vertragschließenden Staaten amtlich bestellt ist, bestätigt sein; eine Beglaubigung der Unterschrift des Dolmetschers ist nicht erforderlich.

Artikel 6

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Bewilligung der Vollstreckung und das Vollstreckungsverfahren nach der Rechtsordnung des Vertragschließenden Staates, in dem die Vollstreckung durchzuführen ist.

Artikel 7

Das Abkommen ist auf Schiedssprüche und Schiedsvergleiche anzuwenden, die nach dem 1. Juli 1955 gefällt oder geschlossen wurden.

Artikel 8

Die Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 9

Dieses Abkommen wird ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht werden.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt sechzig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Das Abkommen ist für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und bleibt weiter in Kraft,

Član 4

Poravnanja zaključena pred izbranim sudovima priznaće se i izvršiti na teritoriji druge Države Ugovornice, ako odgovaraju uslovima utvrđenim u članovima 1 i 2, ukoliko se ove odredbe mogu na poravnanja primeniti.

Član 5

Uz predlog za izvršenje mora se priložiti:

- a) overeni prepis odluke izbranog suda sa potvrdom o pravosnažnosti i izvršnosti, odnosno overeni prepis poravnanja sa potvrdom o izvršnosti;
- b) prevod pismena na jednom od službenih jezika Države Ugovornice, čijem sudu se podnosi predlog. Tačnost prevoda treba da potvrdi tumač koji je službeno postavljen u jednoj od Država Ugovornica; overa potpisa tumača nije potrebna.

Član 6

Ukoliko u ovom Sporazumu nije drukčije određeno, primenjivaće se u pogledu dozvole izvršenja i postupka za izvršenje propisi Države Ugovornice, u kojoj izvršenje treba da se sprovede.

Član 7

Sporazum će se primenjivati na odluke izbranih sudova koje su donete posle 1 jula 1955 godine kao i na poravnanja zaključena pred izbranim sudovima posle istog datuma.

Član 8

Ovim Sporazumom se ne dira u odredbe drugih međudržavnih sporazuma o priznanju i izvršenju odluka izbranih sudova i poravnanja zaključenih pred izbranim sudovima.

Član 9

Ovaj Sporazum će se ratifikovati. Ratifikacioni instrumenti će se izmenjati u Beču.

Član 10

(1) Sporazum stupa na snagu šesdeset dana po razmeni ratifikacionih instrumenata.

(2) Sporazum je zaključen na vreme od tri godine i ostaje i dalje na snazi, ukoliko jedna

4

söfern nicht einer der Vertragsschließenden Staaten sechs Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres dem anderen Vertragsschließenden Staat mitteilt, daß er das Abkommen aufkündige.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsschließenden Staaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

AUSGEFERTIGT in Belgrad, am 18. März 1960 in doppelter Urschrift in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Kreisky m. p.

Für die Föderative Volksrepublik Jugoslawien:

Popović m. p.

Država Ugovornica na šest meseci pre isteka ugovorne godine ne saopšti drugoj Državi Ugovornici da sporazum otkazuje.

U POTVRDU OVOGA potpisali su punomoćnici obe Države Ugovornice ovaj Sporazum i snabdeli ga sa svojim pečatima.

SAČINJENO u Beogradu na dan 18 marta 1960 god. u dva originala na nemačkom i srpsko-hrvatskom jeziku, s tim da su oba teksta autentična.

Za Republiku Austriju:

Kreisky

Za Federativnu Narodnu Republiku Jugoslaviju:

Popović

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines.

Bei zunehmenden grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen besteht ein Bedürfnis, von staatlicher Seite für die Vollstreckung der Entscheidungen über Streitigkeiten, die aus diesen Beziehungen entstehen können, Vorsorge zu treffen. Die Interessenten ziehen es häufig vor, ihre Streitigkeiten nicht dem ordentlichen Gericht eines der in Frage kommenden Staaten vorzulegen, sondern die Schlichtung einem Schiedsgericht anzuvertrauen. Dieser Bevorzugung der Schiedsgerichtsbarkeit, die gewiß manche Vorteile hat, muß jedenfalls Rechnung getragen werden. Dem zwischenstaatlichen Handelsverkehr ist auf diesem Gebiet aber erst dann in wirksamer Weise gedient, wenn die in einem Staat ergangenen Schiedssprüche im anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden können.

Nach österreichischem Recht konnten jugoslawische Schiedssprüche wegen des Mangels der in § 79 EO. geforderten qualifizierten Gegenseitigkeit nicht vollstreckt werden. Auch das jugoslawische Recht (Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, Jugoslawisches Amtsblatt Nr. 4/1957) macht die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom Erfordernis der (zwar nicht qualifizierten) Gegenseitigkeit abhängig (siehe Artikel 17 Z. 4 des EG. zur jugoslawischen ZPO.), sodaß auch österreichische Schiedssprüche in Jugoslawien nicht vollstreckt werden konnten.

Jugoslawien hat zwar am 13. März 1959 die Ratifikationsurkunden zum Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923 und zum Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 hinterlegt (BGBl. Nr. 118 und 119/1959). Soweit die Voraussetzungen dieser Abkommen gegeben sind, können demnach Schiedssprüche im Verhältnis zwischen Österreich und Jugoslawien gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden.

Die beiden Genfer Abkommen wären in ihrer Wirkung aber nicht befriedigend, sodaß unter der Ägide der Vereinten Nationen ein neues Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aus-

gearbeitet wurde. Österreich und Jugoslawien haben zwar am 10. Juni 1958 die Schlußakte der Konferenz, die das Übereinkommen ausgearbeitet hat, nicht aber das Übereinkommen selbst unterzeichnet. Ob und gegebenenfalls wann dieses Übereinkommen im Verhältnis zwischen Österreich und Jugoslawien in Kraft treten wird, ist nicht vor auszusehen. Eine Regelung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen Österreich und Jugoslawien auf bilateralem Wege war daher beim derzeitigen Ausmaß des Wirtschaftsverkehrs zwischen beiden Staaten im gegenwärtigen Zeitpunkt zweckmäßig.

Das Abkommen ist im Hinblick auf die §§ 80 bis 83 EO. gesetzesändernd.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die allgemeinen Voraussetzungen, die ein Schiedsspruch erfüllen muß, um im Rahmen dieses Abkommens anerkannt und vollstreckt werden zu können.

Zu Absatz 1: Der Anerkennung fähig und vollstreckbar sind nur die Schiedssprüche, die zwischen Parteien ergangen sind, von denen die eine in Österreich und die andere in Jugoslawien einen Wohnsitz beziehungsweise als Personengesellschaft des Handelsrechtes oder als juristische Person ihren Sitz hat. Daraus folgert, daß ein zwischen zwei Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Österreich ergangener Schiedsspruch in Jugoslawien nicht vollstreckbar ist und umgekehrt. Aus der verwendeten Ausdrucksweise ist aber zu schließen, daß, wenn zum Beispiel eine Partei einen Wohnsitz in Österreich und die andere einen Doppelwohnsitz, das heißt einen in Österreich und einen in Jugoslawien, hat, der Schiedsspruch anerkannt und vollstreckt werden kann. Ferner ist noch zu bemerken, daß die Staatsangehörigkeit der Parteien unbeachtlich ist, sodaß auch Angehörige eines dritten Staates in den Genuß der Bestimmungen des Abkommens gelangen können. Außerdem muß es sich um einen Schiedsspruch in Handelssachen handeln. Näheres

6

darüber siehe in den Bemerkungen zu Abs. 2 dieses Artikels und zu Artikel 8. Diese Beschränkung ist dem autonomen Recht beider Staaten fremd.

- a) Der Schiedsspruch muß auf Grund einer schriftlichen Schiedsabrede oder Schiedsklausel ergangen sein. Eine solche Vereinbarung kann sowohl hinsichtlich eines bestimmten Streites getroffen werden als auch hinsichtlich in Zukunft entstehender Streitigkeiten, die sich aus einem bestimmten Rechtsverhältnis ergeben können. Der Schriftlichkeit steht der Austausch von Briefen gleich. Die unbeanstandete Annahme einer Faktura, die eine Schiedsklausel enthält (analog dem Fakturerichtsstand des § 88 Abs. 2 JN.), genügt aber nicht dem Erfordernis der Schriftlichkeit der Schiedsabrede. Das Erfordernis der Schriftlichkeit der Schiedsabrede enthält auch das autonome Recht beider Staaten (für Österreich § 577 Abs. 3 ZPO., für die Föderative Volksrepublik Jugoslawien Artikel 439 Abs. 1 der jugoslawischen ZPO.). Schiedsabrede oder Schiedsklausel müssen überdies nach der Rechtsordnung des Vertragsschließenden Staates, in dem sie geltend gemacht werden, gültig sein. Nach österreichischem Recht hat ein Schiedsvertrag nur insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abzuschließen fähig sind (§ 577 Abs. 1 ZPO.). Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das jugoslawische Recht. Das jugoslawische Recht enthält ferner die Bestimmung, daß ein Schiedsvertrag nur dann gültig ist, wenn eine der Parteien eine ausländische physische oder juristische Person ist (siehe Artikel 437 Abs. 1 der jugoslawischen ZPO.). Daraus ergibt sich, daß zum Beispiel eine zwischen zwei Jugoslawen, von denen der eine in Österreich und der andere in Jugoslawien wohnhaft ist, in Jugoslawien getroffene Schiedsabrede nach jugoslawischem Recht ungültig ist. Ein auf Grund einer solchen Schiedsabrede gefällter Schiedsspruch kann daher auch in Österreich nicht anerkannt oder vollstreckt werden. Ferner muß, damit ein Schiedsvertrag nach jugoslawischem Recht gültig ist, die Zahl der Schiedsrichter (soweit sie im Schiedsvertrag überhaupt angegeben wird) ungerade sein (siehe Artikel 439 Abs. 1 der jugoslawischen ZPO.). Eine ähnliche Bestimmung kennt das österreichische Recht nicht (Artikel 591 Abs. 1 ZPO.). Zur Rechtsordnung des Vertragsschließenden Staates, nach der die Schiedsabrede oder Schiedsklausel gültig sein muß, gehört auch dessen Internationales Privatrecht.

- b) Der Schiedsspruch muß von dem Schiedsgericht gefällt worden sein, das in der Schiedsabrede oder in der Schiedsklausel vorgesehen ist. Enthält die Schiedsabrede oder die Schiedsklausel keine hinreichende Vereinbarung über die Bildung des Schiedsgerichtes, so müssen die Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ergänzend angewendet worden sein. Vorschriften über die Bildung des Schiedsgerichtes für den Fall, daß der Schiedsvertrag keine ausreichenden Bestimmungen enthält, sind in den §§ 580 bis 582 ZPO. und in den Artikeln 439 bis 441 der jugoslawischen ZPO. enthalten.
- c) Der Schiedsspruch muß nach der Rechtsordnung des Staates, in dem er ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar sein. Die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen, die einer Anfechtung durch eine höhere schiedsgerichtliche Instanz nicht oder nicht mehr unterliegen, ist nach österreichischem Recht (§ 594 ZPO.) derjenigen von gerichtlichen Urteilen ähnlich.

Zu Absatz 2: Wie in Abs. 1 festgestellt wird, ist das vorliegende Abkommen lediglich auf Schiedssprüche in Handelssachen anwendbar. Ob eine Sache als Streitigkeit in Handelssachen anzusehen ist, richtet sich nach dem Recht des Zweitstaates, das ist des Staates, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, somit in Österreich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Zu Absatz 3: In diesem Absatz wird ausgeführt, daß es für die Anerkennung und Vollstreckung im Sinne des Abkommens gleichgültig ist, ob der Schiedsspruch auf dem Gebiet eines Vertragsschließenden Teiles oder auf dem Gebiet eines dritten Staates ergangen ist.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die Versagungsgründe. Bei Vorliegen auch nur eines derselben ist die Anerkennung und Vollstreckung zu versagen. Sowohl das Vorliegen der Voraussetzungen (Artikel 1) als auch der Versagungsgründe (Artikel 2) ist vom Richter des Zweitstaates von Amts wegen zu prüfen. Das schließt allerdings nicht aus, daß bei manchen Versagungsgründen (so zum Beispiel nach lit. a und b des Artikels 2) der Initiative der unterlegenen Partei eine entscheidende Bedeutung beikommen kann. Die im Artikel 2 des Abkommens angeführten Versagungsgründe sind zum Teil diejenigen, bei deren Vorliegen hinsichtlich eines inländischen Schiedsspruches die Klage auf Aufhebung zulässig ist (§§ 595 bis 599 ZPO., Artikel 450 bis 453 jugoslawische ZPO.).

- a) Grobe Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs ist immer

- ein Grund, die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung zu versagen. Die Verletzung dieses Grundsatzes besteht im wesentlichen in einer nicht zeitgerechten Ladung einer Partei oder allgemein darin, daß ihr eine Beteiligung am Rechtsstreit nicht ermöglicht wird. Das beiderseitige rechtliche Gehör ist aber nicht verletzt, wenn bloß auf Grund der Schriftsätze der Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (E. v. 9. Juni 1937, Ev.Bl. Nr. 992, und vom 13. Jänner 1955, JBl. 1955, Seite 503). Insbesondere kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht geltend gemacht werden, wenn das im Schiedsvertrag vereinbarte Verfahren beobachtet worden ist (E. v. 4. Mai 1928, Sz. X 123). Das Verfahren, das die Schiedsrichter anzuwenden haben, wird, sofern durch den Schiedsvertrag oder eine nachträgliche schriftliche Vereinbarung der Parteien nichts anderes festgelegt ist, von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.
- b) Ob eine Partei prozeßunfähig war und demnach eines Vertreters bedurfte, richtet sich nach dem Recht, nach dem der Schiedsspruch ergangen ist. Das ist bei institutionellen Schiedsgerichten (Schiedsgerichte einer Börse, einer Handelskammer usw.) das Recht des Staates, in dem die Institution ihren Sitz hat, bei Gelegenheitschiedsgerichten im allgemeinen das Recht des Staates, in dem der Schiedsspruch gefällt worden ist.
- c) Da die Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichtes auf der Vereinbarung der Parteien beruht, so ist ein Schiedsspruch, bei dem das Schiedsgericht die durch diese Vereinbarung gestellten Grenzen überschritten hat, ungültig und kann demnach auch nicht in einem anderen Staat vollstreckt werden. Hat das Schiedsgericht nur zum Teil die ihm erteilten Befugnisse überschritten, so ist derjenige Teil, der sich im Rahmen der durch den Schiedsvertrag erteilten Befugnisse hält, — falls er sich ausscheiden läßt — gültig und kann demnach anerkannt und vollstreckt werden.
- d) Dieser Versagungsgrund entspricht dem des § 81 Zl. 2 EO.
- e) Dieser letzte Versagungsgrund stellt die Anwendung der Vorbehaltsklausel auf das Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen dar (siehe auch § 81 Zl. 4 EO.). Die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches verstößt gegen die öffentliche Ordnung des Zweitstaates entweder 1. durch die Art seines

Zustandekommens, 2. durch seinen Inhalt, 3. wenn im Gegenstand bereits eine rechtskräftige Entscheidung eines inländischen oder eine anerkannte Entscheidung eines ausländischen Gerichtes vorliegt. Eine detaillierte Aufzählung der Tatbestände, die eine Verletzung der öffentlichen Ordnung des Zweitstaates darstellen, ist nicht möglich. Ob eine Verletzung der öffentlichen Ordnung des Zweitstaates im einzelnen Falle vorliegt, muß daher der Beurteilung durch die Gerichte des Zweitstaates überlassen bleiben.

Zu Artikel 3:

Sowohl nach österreichischem als auch nach jugoslawischem Recht können Schiedssprüche unter bestimmten Voraussetzungen beim ordentlichen Gericht angefochten werden (§§ 595 bis 599 ZPO., Artikel 450 bis 453 jugoslawische ZPO.). Wenn die verpflichtete Partei einen Grund glaubhaft macht, der nach der Rechtsordnung des Erststaates eine Anfechtung des Schiedsspruches rechtfertigt, ist die Vollstreckung auf ihren Antrag hin aufzuschieben. Da die Frist zur Anfechtung eines Schiedsspruches nach den Rechtsordnungen beider Staaten eine begrenzte ist, ist einem solchen Antrag auf Aufschiebung nach Ablauf dieser Frist im allgemeinen (abgesehen vom Fall einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) nicht mehr stattzugeben. Das Zweitgericht hat den Aufschub der Vollstreckung nur auf Zeit zu bewilligen.

Zu Artikel 4:

Vor einem Schiedsgericht geschlossene Vergleiche werden hinsichtlich der Anerkennung und der Vollstreckbarkeit Schiedssprüchen gleichgestellt und bei Vorliegen der in Artikel 1 und 2 des Abkommens festgelegten Voraussetzungen — insoweit diese im Gegenstande anwendbar sind — wie Schiedssprüche gegenseitig anerkannt und vollstreckt.

Zu Artikel 5:

Im Artikel 5 werden die Unterlagen aufgezählt, die dem Antrag auf Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches beizuschließen sind.

Zu Artikel 6:

Die Bewilligung der Vollstreckung und das Vollstreckungsverfahren richten sich grundsätzlich — soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist — nach dem Recht des Zweitstaates. Das sind in Österreich, soweit es sich um die Bewilligung handelt, die §§ 82 und 83 EO. Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens zur Bewilligung der Vollstreckung enthält lediglich Artikel 5 des Abkommens.

8

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Zu Artikel 8:

Unter den zwischenstaatlichen Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen, die zwischen beiden Staaten in Geltung stehen, ist in erster Linie das Genfer Abkommen, betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927, BGBl. Nr. 343/1930, zu verstehen (siehe auch I. Allgemeines, drittletzter Absatz). Den Parteien steht es demnach frei die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches nicht auf Grund des vorliegenden, sondern auf Grund des Genfer Abkommens anzustreben. Dies ist hinsichtlich der

Schiedssprüche, die nicht in Handelssachen ergangen sind (siehe Bemerkungen zu Artikel 1 Abs. 1 und 2), von praktischer Bedeutung. Eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in anderen als Handelssachen ist nämlich wohl auf Grund des Genfer Abkommens möglich, da weder Österreich noch Jugoslawien vom Vorbehalt, die Geltung des Genfer Protokolls über Schiedsklauseln vom 24. September 1923, BGBl. Nr. 57/1928 (siehe Z. 1 Abs. 2), auf Handelssachen zu beschränken, Gebrauch gemacht haben.

Zu Artikel 9 und 10:

Die Artikel 9 und 10 enthalten die in Abkommen dieser Art üblichen Schlußbestimmungen, betreffend Ratifikation, Inkrafttreten, Inkraftbleiben und Kündigung.